

Fremdsprachig abgefasster Einspruch gegen Strafbefehl

GVG §§ 184 S. 1, 187; StPO §§ 410, 411, 311, 37 Abs. 3, 44 S. 2; RL 2010/64/EU Art. 3 Abs. 3; EMRK Art. 6 Abs. 3 lit. e

Der Einspruch gegen einen Strafbefehl ist eine wesentliche Unterlage i.S.v. Art. 3 Abs. 3 RL 2010/64/EU. Der fremdsprachig abgefasste Einspruch eines unverteidigten Angeklagten ist daher mit Eingang beim Amtsgericht und nicht erst mit dem Eingang seiner Übersetzung wirksam. (amtl. Leitsatz)

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 01.07.2024 – 12 Qs 28/24

Aus den Gründen: I. Das AG Nürnberg erließ gegen die Angekl. – eine rumänische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Rumänien – auf Antrag der Familienkasse einen Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung. Die Angekl. ist des Deutschen nicht mächtig. Am 26.01.2024 wurde ihr die rumänische Übersetzung des Strafbefehls an ihrem Wohnsitz zugestellt.

Am 12.02.2024 ging ein am 02.02.2024 zur rumänischen Post gegebenes Schreiben der Angekl. vom selben Tag beim AG Nürnberg ein, das in rumänischer Sprache abgefasst war. Das Gericht beauftragte dessen Übersetzung. Diese erhellte, dass die – da und auch schon im Ermittlungsverfahren unverteidigte – Angekl. Einspruch gegen den Strafbefehl einlegte und das näher begründete.

Das AG Nürnberg verwarf den Einspruch mit Beschl. v. 15.04.2024 als unzulässig. Der Einspruch sei entgegen § 184 GVG nicht in deutscher Sprache verfasst, sodass er dem Formerfordernis des § 410 StPO nicht genüge. Am 22.05.2024 wurde dieser Beschl. samt Rechtsmittelbelehrung in deutscher Sprache an die Angekl. in Rumänien zugestellt. Am 05.06.2024 ging ein Schreiben der Angekl. beim AG Nürnberg ein. Dabei handelte es sich um eine Übersetzung des Schreibens der Angekl. v. 02.02.2024 ins Deutsche.

Das AG legte das Schreiben als Beschwerde aus und legte sie der Kammer vor.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

1. Das am 05.06.2024 eingegangene Schreiben der Angekl. ist als sofortige Beschwerde statthaft (§ 411 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 StPO) und diese wurde auch zulässig erhoben.

a) Die Übersendung des Einspruchsschreibens v. 02.02.2024 nunmehr in deutscher Übersetzung war als sofortige Beschwerde ausulegen. Die Angekl. reagierte damit erkennbar auf den Beschl. v. 15.04.2024, aus dem sich ergab, dass das AG das Ansinnen der Angekl. wegen der Nichtverwendung der deutschen Sprache im Schreiben v. 02.02.2024 abwies. Dabei wollte es die Angekl. offensichtlich nicht bewenden lassen, sondern das Blatt zu eigenen Gunsten wenden, weshalb sie eine Übersetzung des Einspruchsschreibens in Deutsche veranlasst hatte (vgl. auch LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.06.2021 – 12 Qs 39/21, juris Rn. 9).

b) Die sofortige Beschwerde war zwar verfristet, jedoch war der Angekl. Wiedereinsetzung zu gewähren.

aa) Die Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO ist mit der Zustellung des Verwerfungsbeschl. am 22.05.2024 an-, und folglich mit dem 29.05.2024 abgelaufen. Dem stand § 37 Abs. 3 StPO nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist die Übersetzung eines Urts. zuzustellen, wenn dem Prozessbeteiligten gem. § 187 Abs. 1, 2 GVG eine Übersetzung des Urts. zur Verfügung zu stellen ist. Fehlt die Übersetzung, ist die Zustellung unwirksam (LR-StPO/Graalman-Scheerer, 27. Aufl. 2016, § 37 Rn. 120; KK-StPO/Schneider-Glockzin, 9. Aufl.

2023, § 37 Rn. 29 m.w.N.), setzt also auch keinen Fristlauf in Gang. Urt. i.S.d. § 37 Abs. 3 StPO ist aber im technischen Sinne zu verstehen (vgl. BT-Drs. 17/12578, S. 11, 14), wobei eine entspr. Anwendung der Vorschrift auf Strafbefehle angenommen wird (Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 67. Aufl. 2024, § 37 Rn. 31; HK-GS/Bosbach, 5. Aufl. 2022, StPO § 37 Rn. 17a; MüKo-StPO/Valerius, 2. Aufl. 2023, § 37 Rn. 73a). Eine weitergehende analoge Anwendung des § 37 Abs. 3 StPO auf Beschl., mit denen ein Einspruch verworfen wird, wird – soweit die Kammer das überschaut – nicht diskutiert und sie dürfte gegen den klaren Gesetzeswortlaut nicht zu begründen sein (vgl. auch Graalman-Scheerer, a.a.O., Rn. 110).

bb) Allerdings war der Angekl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil die Fristversäumnis unverschuldeter war.

(1) Das folgt aus einer entspr. Anwendung des § 44 S. 2 mit § 35a S. 1 StPO. Die ausweislich der Akte der deutschen Sprache unkundige Angekl. erhielt neben dem auf Deutsch verfassten Verwerfungsbeschl. auch eine deutsche Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde. Damit wurde sie nicht ausreichend belehrt. Wird nämlich eine Entscheidung durch Zustellung bekannt gemacht und versteht der Betr. nach Aktenlage kein Deutsch, ist ihm die Rechtsmittelbelehrung in einer ihm verständlichen Sprache mitzuteilen (SSW-StPO/Claus, 5. Aufl. 2022, § 35a Rn. 11; HK-StPO/Pollähne, 7. Aufl. 2023, § 35a Rn. 10; Valerius, a.a.O., § 35a Rn. 22, je m.w.N. auch zur a.A.). Dem sprachunkundigen muss gleichermaßen wie dem sprachkundigen Betr. ermöglicht werden, sich effektiv zu verteidigen (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK).

(2) Aber auch wenn man dem vorstehenden Begründungsansatz nicht folgt, wäre hier Wiedereinsetzung nach § 44 S. 1 StPO zu gewähren. Denn versäumt ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Betr. eine Rechtsmittelfrist, so kann ihm die Wiedereinsetzung wegen verschuldeter Fristversäumung dann nicht versagt werden, wenn die Säumnis auf den unzureichenden Sprachkenntnissen beruht und er i.Ü. die Sorgfaltspflichten in der Wahrnehmung ihrer Rechte beachtet hat. Dazu ist zu verlangen, dass er sich innerhalb angemessener Frist Gewissheit über den Inhalt des bei ihm eingegangenen amtl. Schriftstücks verschafft. Auf der Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls muss dann beurteilt werden, innerhalb welcher Zeit ihm welche Maßnahmen zumutbar waren, um ihn in die Lage zu versetzen, den Inhalt des Verwerfungsbeschl. und der Rechtsmittelbelehrung zu verstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.04.1995 – 2 BvR 2295/94, juris Rn. 20 [= StV 1995, 395]). Hier hat sich die Angekl. nach Lage der Dinge umgehend um eine Übersetzung des Verwerfungsbeschl. und der Rechtsmittelbelehrung bemüht und alsbald ihren Schriftsatz ans AG Nürnberg übersandt. Damit hat sie das Erforderliche getan, um ihre Rechte gegen den Verwerfungsbeschl. v. 15.04.2024 zu wahren.

2. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Der Einspruch gegen den Strafbefehl war zulässig; er durfte daher nicht gem. § 411 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 StPO verworfen werden.

a) Unschädlich ist, dass der Einspruch nicht fristgerecht beim AG Nürnberg einging. Die Zweiwochenfrist des § 410 Abs. 1 S. 1 StPO lief bereits am Freitag, dem 09.02.2024, um 24 Uhr ab, sodass der Eingang am Montag, dem 12.02.2024, zu spät

erfolgte. Nachdem es aber ausreichte, dass die Angekl. den Einspruch ausweislich des Poststempels bereits am 02.02.2024 in Rumänien abgesandt hatte, war ihr wegen der längeren Postlaufzeit von Amts wegen (§ 45 Abs. 2 S. 3 StPO) Wiedereinsetzung zu gewähren (vgl. *LG Nürnberg-Fürth*, Beschl. v. 23.08.2021 – 12 Qs 57/21, juris 19 ff.).

b) Unschädlich ist weiter, dass der Einspruch in rumänischer Sprache verfasst war.

aa) Zwar ist, worauf das *AG* zu Recht verwiesen hat, die Gerichtssprache deutsch (§ 184 S. 1 GVG). Eingaben an das Gericht in fremder Sprache sind demgemäß grds. unbeachtlich (*BGH*, Beschl. v. 09.02.2017 – StB 2/17, juris Rn. 9). Allerdings hat der *EuGH* der Gesamtschau von Art. 1–3 RL 2010/64/EU (ABl. L 280 v. 26.10.2010, 1) entnommen, dass diese Vorschriften § 184 GVG nicht entgegenstehen, auch wenn der Adressat eines Strafbefehls der Gerichtssprache nicht mächtig ist, es sei denn, das deutsche Gericht meint, dass der Einspruch gem. Art. 3 Abs. 3 RL konkret eine wesentliche Unterlage darstellt (vgl. *EuGH*, Urt. v. 15.10.2015 – C-216/14, juris Rn. 25 ff., 51 [= StV 2016, 205]). Die Wesentlichkeit eines Dokuments beurteilt sich danach, ob es dafür relevant ist zu gewährleisten, dass der Betr. imstande ist, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten (vgl. Art. 3 Abs. 3 RL). Wenn es sich danach um ein wesentliches Dokument handelt, wird § 184 GVG durch europäisches Recht dahingehend überlagert, dass die Vorlage dieses Dokuments in einer Fremdsprache nicht zur Unwirksamkeit der dort enthaltenen Erklärungen führt (vgl. *Schmitt*, a.a.O. § 184 GVG Rn. 2a; *SSW-StPO/Rosenau*, a.a.O. § 184 GVG Rn. 8).

Für die *Kammer* unterliegt keinem Zweifel, dass es sich bei dem Einspruch gegen einen Strafbefehl um ein wesentliches Schriftstück im vorstehenden Sinne handelt (a.A. *Züendorf* NStZ 2017, 41 [42], der den Verweis auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für ausreichend hält). Im summarischen Strafbefehlsverfahren stellt er das einzige, zudem fristgebundene Mittel eines Angekl. dar, eine Hauptverhandlung zu erzwingen und so das Forum dafür zu schaffen, der Ausgangshypothese von StA und *AG* in der Sache entgegenzutreten. Der Einspruch ermöglicht somit rechtliches Gehör. So ist es auch hier: Die Angekl., die sich im Ermittlungsverfahren nicht geäußert hatte, führt in dem Einspruchsschreiben dazu aus, dass sich der Sachverhalt anders als im Strafbefehl behauptet zugetragen habe.

bb) Aus der Rspr. des *BGH* folgt keine andere Bewertung. Der hat die Geltung des § 184 GVG betont und ausgeführt, dass die in einer Fremdsprache abgefasste Rechtsmittelerlegung erst mit dem Eingang der Übersetzung für das Verfahren beachtlich werde (*BGH*, Beschl. v. 30.11.2017 – 5 StR 455/17, juris Rn. 3 [= StV 2019, 168]; v. 16.05.2000 – 4 StR 110/00, juris Rn. 2). Im Hinblick auf die zit. Rspr. des *EuGH* hat er sodann herausgestrichen, dass diese Judikatur nur den nicht verteidigten Besch. betreff e und deshalb in den von ihm entschiedenen Fällen keine Anwendung fände (*BGH*, a.a.O. Rn. 5; Beschl. v. 09.02.2017 – StB 2/17, juris Rn. 10; vgl. weiter *Rosenau*, a.a.O.). Diese Einschränkung trifft den hiesigen Fall jedoch nicht, weil die Angekl. unverteidigt ist. [...]

Mitgeteilt von VRiLG Dr. *Mark Leppich*, Nürnberg-Fürth.

Außervollzugsetzung des gegen einen Serben erlassenen Haftbefehls

StPO §§ 116, 112

1. Auch bei nach Serbien zurückkehrenden Beschuldigten kommt die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen Kautio jedenfalls dann in Betracht, wenn sie einer Meldeauflage bei seinem serbischen Anwalt zustimmen und ihrer deutschen Verteidigung eine Zustellungsvollmacht erteilen.

2. Zwar liefert Serbien eigene Staatsangehörige nicht nach Deutschland aus, da dies aber nahezu alle anderen europäischen Staaten tun, droht ihnen faktisch ein Ausreiseverbot für den Fall, dass sie sich dem Strafverfahren in Deutschland entziehen; dem kann in Anbetracht der Straferwartung (hier: eine Bewährungsstrafe) besonderes Gewicht zukommen.

LG Chemnitz, Beschl. v. 11.07.2024 – 2 Qs 260/24 jug

Mitgeteilt von RA *Erkan Zünbül*, Leipzig.

Eröffnung eines Haftbefehls im Wege der Rechtshilfe

GVG § 158 Abs. 2 S. 1; StPO §§ 230 Abs. 2, 115 f.

Ein Haftbefehl (hier gem. § 230 Abs. 2 StPO) kann nicht im Wege der Rechtshilfe gem. §§ 156 ff. GVG durch ein ersuchtes Gericht eröffnet werden.

AG Bautzen, Beschl. v. 26.02.2024 – 47 Gs 123/24

Mitgeteilt von RiAG *Robert Klinkicht*, Bautzen.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Jena, Beschl. v. 28.09.2020 – 1 Ws 290/20, juris, und OLG Frankfurt/M. NStZ 1988, 471.

Strafrecht

Deutsche Gerichtsbarkeit bei Ehefrauen von NATO-Soldaten; Abgrenzung der Fahrlässigkeit vom Tötungsvorsatz

StGB §§ 3, 212, 15; NATO-Truppenstatut

1. Das NATO-Truppenstatut gestattet den Militärbehörden des Entsendestaates (hier: USA) nicht, in Deutschland die Strafgerichtsbarkeit über Ehegatten hierher entsandter Soldaten auszuüben.

2. Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements regelmäßig erforderlich ist, dass sich das Tatgericht mit der Täterpersönlichkeit auseinandersetzt und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände mit in Betracht zieht.

BGH, Urt. v. 03.04.2024 – 6 StR 329/23 (LG Amberg)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat die Angekl. wegen fahrlässiger Tötung (§§ 222, 13 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. 6 M. verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Dagegen